OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607992/4/FP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen (2) Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.11.2025, GZ: BHLL/925100089188/25, wegen eines Verstoßes gegen das KFG sowie (1) gegen die Höhe der in Spruchpunkt 1., wegen eines Verstoßes gegen die StVO, verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der in Spruchpunkt 1. [(1) Verstoß nach § 99 Abs. 2e StVO] verhängten Strafe wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) reduziert.
Im Hinblick auf Spruchpunkt 2. [(2) Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG] wird der Beschwerde im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) an, (1) an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit auf der Autobahn A1 in Asten, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchste zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h um 64 km/h überschritten zu haben.
Zudem bestrafte die belangte Behörde die Bf, weil sie (2) trotz Aufforderung der Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntgegeben habe, wer ihr Kraftfahrzeug am 26.07.2025 um 04:54 Uhr in Asten, A1, StrKm 159,801, Fahrtrichtung Wien, gelenkt habe und keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

I.2. Die Bf erhob dagegen rechtzeig Beschwerde wie folgt:
„[…] hiermit erhebe ich fristgerecht Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis und beantrage
1. die Aufhebung bzw. Herabsetzung der verhängten Strafe,
   hilfsweise
2. die Bewilligung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

1. Sachverhalt / Begründung
Mir wird vorgeworfen, die Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben. Ich möchte betonen, dass ich mich umgehend rechtfertigen wollte, jedoch durch technische Probleme daran gehindert wurde:
- Der übermittelte Link von post.gv.at funktionierte zum Zeitpunkt der Zustellung nicht, sodass ich die Auskunft nicht fristgerecht online abgeben konnte.
- Ich habe eine schriftliche Rechtfertigung verfasst, diese wurde jedoch in meinem E-Mail-Programm versehentlich nur als Entwurf gespeichert und nicht versendet. Dieser Umstand wurde mir erst nachträglich bewusst.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass dies keine vorsätzliche Verweigerung der Auskunft war, sondern ein technisches Versehen. Ich bin mir der gesetzlichen Verpflichtung bewusst und hätte die Auskunft selbstverständlich fristgerecht erteilt, wenn die technischen Hürden nicht vorgelegen wären.

2. Persönliche Verhältnisse
Ich arbeite als Lehrkraft und nehme meine Verantwortung sowohl beruflich als auch privat sehr ernst.
Ein Fehlverhalten lag nicht in der Absicht, sondern in einem unglücklichen Zusammenspiel technischer Probleme.
Weiters verfüge ich über kein nennenswertes Vermögen und befinde mich in einer finanziell eingeschränkten Situation, weshalb die festgesetzte Geldstrafe von insgesamt 1.584,00 € eine massive Belastung darstellt.
Ich bitte daher um Berücksichtigung meiner persönlichen wirtschaftlichen Lage. Meine Lohnnachweise hänge ich Ihnen selbstverständlich im Anhang dazu. Die Strafe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu meiner finanziellen Realität und würde mich in eine schwierige Situation bringen.

3. Antrag
Aufgrund der oben geschilderten Gründe stelle ich folgende Anträge:
Hauptantrag:
- Das Straferkenntnis aufzuheben oder die Strafe deutlich zu reduzieren insbesondere aufgrund
  o fehlenden Verschuldens (technische Ursachen),
  o bisheriger Unbescholtenheit,
  o geringer Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Eventualantrag:
Sollte das Straferkenntnis nicht aufgehoben werden, beantrage ich Zahlungserleichterung in Form von
- monatlichen Raten von max. 50-70 €,
  da mir die sofortige Bezahlung des Gesamtbetrages unmöglich ist.

4. Schlussbemerkung
Ich versichere, dass ich künftig selbstverständlich jede Aufforderung der Behörde fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllen werde.
Ich ersuche höflich um wohlwollende Prüfung, da die verhängte Strafe für mich unverhältnismäßig hoch ist und die ursprüngliche Verzögerung nicht auf Vorsatz meinerseits zurückzuführen war. Weiteres möchte ich betonen, dass das Fahrzeug am 26.07.2025 nicht von mir gefahren wurde, sondern von meiner Mutter. Weitere Informationen dazu finden Sie bei der bereits vorgefertigten Rechtfertigung meinerseits. […]“

Nach Verbesserungsauftrag durch das Gericht teilte die Bf in ihrem E-Mail vom 31.12.2025 mit, sie fechte die Höhe der Strafe an, nicht die Tatsache des Geschwindigkeitsverstoßes.

In der angehängten verbesserten Beschwerde führte die Bf wie folgt aus:
„[…] hiermit erhebe ich fristgerecht Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 10.11.2025, insbesondere gegen die verhängte Strafe im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichterteilung der Lenkerauskunft (Spruchpunkt 2). Den Vorwurf des Geschwindigkeitsverstoßes (Spruchpunkt 1) nehme ich nicht auf, da ich diesen in meiner Beschwerde lediglich hinsichtlich der Strafhöhe anfechte.

Die Gründe, warum ich die Strafe anfechte, sowie die Begründung der Rechtswidrigkeit des Bescheids, erläutere ich im Folgenden.

1. Sachverhalt und Begründung:
Mir wird vorgeworfen, die Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben. Hierzu möchte ich folgendes klarstellen:
- Zum Zeitpunkt der Zustellung des Links auf post.gv.at war dieser technisch nicht funktionstüchtig. Der Link führte nicht zur gewünschten Seite, sodass ich die Lenkerauskunft nicht online abgeben konnte.

- Ich habe daraufhin eine schriftliche Rechtfertigung verfasst, diese jedoch aufgrund eines Fehlers in meinem E-Mail-Programm versehentlich nur als Entwurf gespeichert und nicht versendet. Dieser Fehler wurde mir erst nachträglich bewusst.

Ich möchte betonen, dass es sich hierbei um ein technisches Versehen handelte und keinesfalls um eine vorsätzliche Verweigerung der Auskunft. Ich bin mir meiner gesetzlichen Verpflichtung bewusst und hätte die Auskunft selbstverständlich fristgerecht erteilt, wenn die technischen Probleme nicht aufgetreten wären. […]“

2. Persönliche Verhältnisse:

Ich bin als Lehrkraft tätig und nehme meine beruflichen sowie privaten Verpflichtungen sehr ernst.
Ein Fehlverhalten war nie meine Absicht, sondern beruhte ausschließlich auf unvorhersehbaren technischen Problemen.
Zu meiner finanziellen Lage möchte ich anmerken, dass ich über kein nennenswertes Vermögen verfüge und mein monatliches Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nur für den grundlegenden Lebensunterhalt ausreicht. Die festgesetzte Geldstrafe von 1.584,00 € stellt eine enorme finanzielle Belastung für mich dar und ist in keinem angemessenen Verhältnis zu meiner wirtschaftlichen Situation. Ich bitte daher um Berücksichtigung meiner finanziellen Verhältnisse und füge meine Lohnnachweise als Nachweis an.

3. Antrag:
Hauptantrag:

- Aufhebung des Straferkenntnisses oder deutliche Reduzierung der Strafe, insbesondere aufgrund der folgenden Gründe:
  - Kein Verschulden meinerseits (technische Ursachen),
  - Meine bisherige Unbescholtenheit,
  - Meine finanziellen Verhältnisse, die die Zahlung der Strafe in dieser Höhe unmöglich machen.

Eventualantrag:

- Falls eine Aufhebung der Strafe nicht möglich ist, beantrage ich eine Ratenzahlung in monatlichen Beträgen von maximal 50–70 €, da ich die sofortige Begleichung des gesamten Betrages nicht leisten kann.

4. Schlussbemerkung:
Ich versichere, dass ich künftige behördliche Aufforderungen stets fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllen werde. Des Weiteren möchte ich betonen, dass das Fahrzeug am 26.07.2025 nicht von mir, sondern von meiner Mutter gefahren wurde, was ich in meiner bereits verfassten Rechtfertigung dargelegt habe.
Ich ersuche Sie höflich, meine Beschwerde wohlwollend zu prüfen, da die verhängte Strafe aus meiner Sicht unverhältnismäßig hoch ist und die Verzögerung aufgrund technischer Probleme nicht auf Vorsatz meinerseits zurückzuführen war.
[…]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 18.12.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Von einer solchen wird abgesehen, weil sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG) und in jener gegen Spruchpunkt 2. im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„[...]

1. Datum/Zeit:	26.07.2025, 04:54 Uhr
Ort:	Asten, A 1, StrKm 159,801, Fahrtrichtung Wien
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 64 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit:	01.10.2025
Ort:	4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 15.09.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 26.07.2025 um 04:54 Uhr in Asten A 1, StrKm 159,801 Fahrtrichtung Wien gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024

2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 [...]“

[Straferkenntnis]

Bei der Behörde ist binnen der der Bf gesetzten Frist keine Lenkerauskunft eingelangt. [Akt, Vorbringen Bf]

Die Bf war zum Zeitpunkt der Tat unbescholten. Sie ist als Lehrkraft tätig und verdient (inkl. Sonderzahlungen) ca. 1.900 Euro monatlich (12 x).
[Gehaltsnachweise]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Hinsichtlich des Geschwindigkeitsverstoßes hat die Bf – nach einem Verbesserungsauftrag – ausdrücklich dargelegt, Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe zu erheben, nicht jedoch gegen die Tatsache des Geschwindigkeitsverstoßes. Das Straferkenntnis ist hinsichtlich des Schuldspruchs insofern in Rechtskraft erwachsen und steht dieser Umstand daher fest.

Hinsichtlich der Tat gemäß § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung der Lenkerauskunft) liegt allerdings schon aufgrund des Vorbringens der Bf selbst auf der Hand, dass sie die Lenkerauskunft nicht erteilt hat, zumal sie darlegt aufgrund technischer Hindernisse an der Versendung gehindert worden zu sein.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) lauten:

„§ 20
Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.
[...]

§ 52 Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



[...]“

§ 99 Strafbestimmungen

§ 99 Strafbestimmungen
(1) [...]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]“

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG 1967) lauten:

„§ 103 (2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]."
(VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Die Bf bekämpft Spruchpunkt 1. (Geschwindigkeitsverstoß) nur im Punkt der Strafe.
Hinsichtlich der Schuldfrage ist im Hinblick auf den Geschwindigkeitsverstoß aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 2. (Lenkererhebung) hat die Bf volle Beschwerde erhoben.

VI.2. Geschwindigkeitsverstoß

IV.2.1. Objektive und subjektive Tatseite

Es steht aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs fest, dass die Bf die ihr in Spruchpunkt 1. angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2.2. Strafbemessung

Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 300 Euro (48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und eine Höchststrafe von 5.000 Euro (bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) vor.
Die belangte Behörde hat 710 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 11 Stunden) verhängt.

Die Behörde stellt fest, dass die Bf 2.000 Euro verdiene und als Milderungsgrund die bisherige Unbescholtenheit zu werten sei. Erschwerungsgründe würden keine vorliegen. Weitere Ausführungen zur Strafbemessung erfolgen nicht.
Das Einkommen der Bf erweist sich als etwas geringer als angenommen. Dies fällt allerdings kaum ins Gewicht.

Angesichts der Mindeststrafe von 300 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet, erweist sich die Strafe von 710 Euro bei einer fahrlässigen Ersttäterin und in Anbetracht des Einkommens aber als zu hoch.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 131 km/h (80 km/h + 51 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs. 2d bzw. 3 StVO zur Anwendung.

Der Bf wird eine Überschreitung um 64 km/h vorgeworfen. Sie hat die für die Qualifikation relevante Geschwindigkeit daher um weitere 13 km/h überschritten. Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf der Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor. Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen."
(VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit zu werten. Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Strafe von 450 Euro als angemessen.

Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um der Bf das Unrecht ihrer Tat angemessen vor Augen zu führen.
Eine darüber hinausgehende Milderung der Strafe würde eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten.

Ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens weiterer Milderungsgründe nicht in Betracht.

Zur Unmöglichkeit, eine Ermahnung auszusprechen siehe Punkt IV.4.

IV.3. Lenkererhebung

IV.3.1. Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG ist davon auszugehen, dass die Bf das Straferkenntnis auch im Hinblick auf den Punkt der Schuld angefochten hat.

IV.3.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher die Bf als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekanntzugeben (vgl. dazu auch VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z.B. VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322).

Die Bf hat die geforderte Auskunft nicht erteilt, weil sie weder sich selbst noch eine andere Person als Lenker benannt und auch keine andere auskunftspflichtige Person angegeben hat. Sie ist ihrer Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen und hat damit das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.3.3. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf legt dar, durch technische Umstände an der Abgabe der Lenkerauskunft gehindert gewesen zu sein und nicht vorsätzlich gehandelt zu haben.

Hiebei übersieht die Bf zunächst, dass es sich vorliegend um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt und Vorsatz für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich ist.

Nach der Judikatur gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH 25.08.2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offensteht nicht nur beweispflichtig, sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH 26.01.2011, 2010/12/0060; VwGH 19.03.2013, 2011/02/0333). Sie hat sich daher nach der Rechtsprechung des VwGH zu vergewissern, ob die Übertragung etwa eines Telefaxes erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. VwGH 24.08.1995, 94/04/0013), d.h. die Daten in einer zur vollständigen Wiedergabe geeigneten Form eingelangt sind.

Die Darlegungen der Bf, sie habe die Lenkererhebung aufgrund eines nicht funktionierenden Links nicht online abgeben können und die darauf versuchte „Rechtfertigung“ per E-Mail sei versehentlich als Entwurf gespeichert und nicht versendet worden, können insofern nicht zum Erfolg führen, weil die Bf verpflichtet gewesen wäre, die erfolgreiche Einbringung der Lenkerauskunft entsprechend zu überprüfen. Dass sie dies nicht getan hat, ist ihr als Fahrlässigkeit anzurechnen. Die Bf hat daher auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt und die Tat damit verschuldet.

IV.3.4. Strafbemessung

Die Bf rügt allerdings zu Recht die Höhe der Strafe. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der Anlasstat, an der sich die belangte Behörde orientiert zu haben scheint.

Der VwGH diesbezüglich etwa Folgendes aus:
„Die Beh ist nicht gehalten, bei der Strafbemessung auf jene Strafdrohung Rücksicht zu nehmen, welche hins jener Verwaltungsübertretung besteht, die Anlaß für das Auskunftsverlangen nach § 103 Abs 2 KFG war (Hinweis E 22.2.1989, 89/02/0005).“
(VwGH 05.07.1996, 96/02/0075)

„§ 103 Abs 2 KFG 1967 schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (Hinweis E 16.9.1987, 87/03/0066 und 87/03/0067). War eine Ahndung des den Anlass für die vom Zulassungsbesitzer nicht beantwortete Lenkeranfrage bildenden Grunddeliktes zufolge der vom Zulassungsbesitzer begangenen Tat nicht möglich - das gegen den Zulassungsbesitzer wegen der Übertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wurde von der erstinstanzlichen Behörde gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt, weil die dem Besch angelastete Verwaltungsübertretung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte - ist es nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde ein nicht unerhebliches Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung bzw Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, annahm.“
(VwGH 22.03.2000, 99/03/0434)

Die Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Vorliegend konnte die belangte Behörde eine Ahndung des Anlassdelikts herbeiführen. Es ist vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur nicht anzunehmen, dass, was im Straferkenntnis ohnehin nicht ausgeführt wird, ein besonders erhebliches Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, gegeben ist. Eine derartig hohe Strafe ist daher gerade im Hinblick darauf, dass die Bf ohnehin für

die Anlasstat bestraft wurde, nicht angemessen und reicht die nunmehr verhängte Strafe aus, der Bf das Unrecht ihrer Handlung ausreichend vor Augen zu führen.

Das Gericht erachtet vor diesem Hintergrund eine Strafe von 150 Euro als schuld- und tatangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Geldstrafe verhältnismäßig.

IV.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern in Bezug auf beide Spruchpunkte ausgeschlossen, weil sowohl beim Lenken mit überhöhter Geschwindigkeit als auch bei der Nichterteilung der Lenkerauskunft typische Fälle eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens vorliegen. Überdies ist das Verschulden jeweils nicht gering und liegen auch besonders hochwertige Rechtsgüter vor.

IV.5. Ergebnis und Kosten

Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde der Bf jeweils im Punkt der Strafe Folge zu geben und sind die Strafen auf das spruchgemäße Maß zu reduzieren. Im Hinblick auf Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist die Beschwerde im Punkt der Schuld abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Bf aufgrund ihres zumindest teilweisen Obsiegens keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens ist spruchgemäß auf 10 % der Strafe, sohin 60 Euro zu reduzieren (§ 64 VStG).

IV.6. Für die Erledigung des Ratenzahlungsersuchens ist das Landesverwaltungsgericht nicht zuständig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl